

Gesetzentwurf

Hannover, den 19.11.2021

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes**

Artikel 1

Die Anlage (zu § 10 Abs. 1) des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 (Wahlkreis Braunschweig-Nord) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Hondelage-Volkmarode, Mitte, Östliches Ringgebiet, Wabe-Schunter-Beberbach“.
2. In Nummer 2 (Wahlkreis Braunschweig-Süd) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Braunschweig-Süd, Südstadt-Rautheim-Mascherode, Südwest, Weststadt;
vom Landkreis Peine die Gemeinde Vechelde“.
3. In Nummer 3 (Wahlkreis Braunschweig-West) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
„Von der Stadt Braunschweig die Stadtbezirke Lehndorf-Watenbüttel, Nördliche Schunter-/Okeraue, Nordstadt-Schunteraue, Westliches Ringgebiet“.
4. In Nummer 12 (Wahlkreis Göttingen/Harz) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach den Worten „(Landkreis Göttingen)“ ein Semikolon und in einem neuen Absatz die Worte „vom Landkreis Goslar die Städte Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Braunlage, das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Goslar)“ angefügt.
5. Nummer 13 (Wahlkreis Seesen) wird gestrichen.
6. Die bisherigen Nummern 14 bis 48 werden die Nummern 13 bis 47.
7. In der neuen Nummer 13 (Wahlkreis Goslar) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Städte“ die Worte „Bad Harzburg,“ eingefügt.
8. In der neuen Nummer 15 (Wahlkreis Göttingen/Münden) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „Flecken Adelebsen,“ und nach dem Wort „Göttingen-Knutbühren“ das Komma und das Wort „Göttingen-Weststadt“ gestrichen.
9. In der neuen Nummer 16 (Wahlkreis Göttingen-Stadt) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Göttingen-Knutbühren“ das Komma und das Wort „Göttingen-Weststadt“ gestrichen.
10. In der neuen Nummer 17 (Wahlkreis Northeim) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „Flecken Bodenfelde“ gestrichen und nach dem Wort „Nörten-Hardenberg“ ein Semikolon und in einem neuen Absatz die Worte „vom Landkreis Göttingen die Gemeinde Flecken Adelebsen“ angefügt.

11. In der neuen Nummer 18 (Wahlkreis Einbeck) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach den Worten „Bad Gandersheim,“ die Worte „die Gemeinde Flecken Bodenfelde,“ eingefügt und nach dem Wort „Solling“ ein Semikolon und die Worte „vom Landkreis Goslar die Stadt Seesen“ angefügt.
12. In der neuen Nummer 38 (Wahlkreis Nienburg/Schaumburg) wird in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Samtgemeinden“ das Wort „Liebenau,“ gestrichen.
13. In der neuen Nummer 39 (Wahlkreis Nienburg-Nord) wird in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach den Worten „Grafschaft Hoya,“ das Wort „Marklohe,“ gestrichen und nach dem Wort „Steimbke“ werden ein Komma und das Wort „Weser-Aue“ angefügt.
14. In der neuen Nummer 46 (Wahlkreis Uelzen) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Uelzen“ das Semikolon und die Worte „vom Landkreis Lüneburg die Samtgemeinde Ilmenau“ gestrichen.
15. In der neuen Nummer 47 (Wahlkreis Elbe) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
 „Der Landkreis Lüchow-Dannenberg;
 vom Landkreis Lüneburg die Stadt Bleckede, die Gemeinde Amt Neuhaus, die Samtgemeinde Dahlenburg“.
16. Es wird die folgende neue Nummer 48 eingefügt:

„48	Lüneburg-Land	Vom Landkreis Lüneburg die Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Gellersen, Ilmenau, Scharnebeck“.
-----	---------------	--
17. Im Wahlkreis 49 (Wahlkreis Lüneburg) erhält die Spalte „Umfang des Wahlkreises“ folgende Fassung:
 „Vom Landkreis Lüneburg die Hansestadt Lüneburg, die Gemeinde Adendorf, die Samtgemeinde Ostheide“.
18. Im Wahlkreis 53 (Wahlkreis Rotenburg) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ nach dem Wort „Sottrum“ ein Semikolon und in einem neuen Absatz die Worte „vom Landkreis Verden die Gemeinden Flecken Ottersberg, Oyten“ angefügt.
19. Im Wahlkreis 60 (Wahlkreis Osterholz) werden in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ das Semikolon und die Worte „vom Landkreis Verden die Gemeinden Flecken Ottersberg, Oyten“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, eine verfassungskonforme Einteilung der Landtagswahlkreise für die 19. Wahlperiode vorzunehmen. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Wahlgleichheit verpflichtet den Gesetzgeber, die Einteilung der Wahlkreise regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren. Abweichungen in der Wahlkreisgröße vom Durchschnitt aller Wahlkreise hat er auf das verfassungsrechtlich zulässige Maß zurückzuführen. Damit soll gewährleistet werden,

dass jede Stimme einer wahlberechtigten Person annähernd gleiche Erfolgchancen hat, unabhängig davon, in welchem Wahlkreis sie wählt. Dies ist nur dann der Fall, wenn sämtliche Wahlkreise eine ähnliche Anzahl von Wahlberechtigten aufweisen.

Die Landeswahlleiterin hat dem Landtag am 14.02.2019 (LT-Drs. 18/3048) gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) über die Entwicklung der Zahl der Wahlberechtigten im Wahlgebiet berichtet. In ihrem Bericht wies die Landeswahlleiterin darauf hin, dass die Zahl der Wahlberechtigten in mehreren Wahlkreisen um mehr als 25 % nach oben oder nach unten von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise abweicht. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 NLWG enthielt der Bericht daher einen Vorschlag für eine Änderung der Wahlkreiseinteilung. Aufgrund der festgestellten Abweichungen der Größe einiger Wahlkreise vom Durchschnitt aller Wahlkreise ist es notwendig, eine punktuelle Neuabgrenzung und Neuordnung der Wahlkreise vorzunehmen, da aufgrund der Entwicklung der Bevölkerungszahlen und der seit der letzten Landtagswahl erfolgten Gebiets- und Namensänderungen einzelner Kommunen in den betroffenen Gebieten eine verfassungskonforme Durchführung der Landtagswahl unter Beibehaltung der bestehenden Wahlkreisgrenzen nicht gewährleistet werden kann.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum, die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf hat solche Auswirkungen nicht.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat solche Auswirkungen nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes):

Vorbemerkung:

Bereits mit dem Bericht der Landeswahlleiterin wurde mit Stand der Zahl der Wahlberechtigten zum 31.12.2017 aufgezeigt, dass bei dem bisherigen Wahlkreis 49 (Lüneburg) mit einer Abweichung von + 27,01 % und bei dem bisherigen Wahlkreis 19 (Einbeck) mit einer Abweichung von - 25,46 % der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten bedingt durch die Überschreitung oder starke Annäherung der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten an die verfassungsmäßige Toleranzgrenze von +/- 25 % ein Neuzuschnitt der Wahlkreiseinteilung erforderlich sei.

Diese Tendenz hat sich auf Basis der Zahl der Wahlberechtigten zum 31.12.2020 dahin gehend noch verstärkt, dass nunmehr zusätzlich auch Handlungsbedarf bei dem bisherigen Wahlkreis 60 (Osterholz) besteht. Weiterer Handlungsbedarf besteht bei dem bisherigen Wahlkreis 13 (Seesen) durch die Eingliederung der Samtgemeinde Lutter am Barenberge in die Stadt Langelsheim (Gesetz vom 11. November 2020, Nds. GVBl. S. 391). Da die Stadt Langelsheim nunmehr über die bestehenden Wahlkreisgrenzen hinwegreicht, sind die beiden Wahlkreise neu zu ordnen. Gemäß § 10 Abs. 3 NLWG ist die Stadt Langelsheim grundsätzlich zu dem bisherigen Wahlkreis 14 (Goslar) zuzuordnen, da die Mehrheit der dortigen Wahlberechtigten vor der Neubildung dem bisherigen Wahlkreis 14 (Goslar) angehörte.

Aufgrund der Überschreitung der verfassungsmäßigen Toleranzgrenze von +/- 25 % besteht bei vier Wahlkreisen Handlungsbedarf

bisheriger Wahlkreis 13 (Seesen)	- 31,03 %
bisheriger Wahlkreis 19 (Einbeck)	- 26,69 %
bisheriger Wahlkreis 49 (Lüneburg)	+ 28,12 %
bisheriger Wahlkreis 60 (Osterholz)	+ 25,56 %

Aufgrund des Handlungsbedarfs in Südniedersachsen soll der bisherige Wahlkreis 13 (Seesen) aufgelöst und damit einhergehend eine Neuordnung der angrenzenden Wahlkreise in dieser Region

erfolgen. Im Raum Lüneburg soll aufgrund der stetigen Zunahme der Bevölkerungszahlen zusätzlich ein neuer Wahlkreis 48 (Lüneburg-Land) geschaffen werden. Damit einhergehend werden die bisherigen Nummern der Wahlkreise 14 bis 48 zu den neuen Nummern 13 bis 47. Die Gesamtanzahl der Wahlkreise bleibt unverändert bei 87.

Im Weiteren werden noch Änderungen aufgrund von Gebiets- und Namensänderungen vorgenommen.

Zu Nummern 1 bis 3:

Die Änderungen erfolgen aufgrund der zum 1. November 2021 erfolgten Verringerung und Umbenennung der Stadtbezirke der Stadt Braunschweig (AmtsBl. Stadt Braunschweig vom 07.10.2020 und 01.04.2021), der Zuschnitt der drei Wahlkreise bleibt im Übrigen unverändert.

Zu den Nummern 4, 5 und 7 bis 11:

Aufgrund der zum 1. November 2021 erfolgten Vereinigung der Samtgemeinde Lutter am Barenberge mit der Stadt Langelsheim und der damit einhergehenden Überschreitung der verfassungsmäßigen Toleranzgrenze von +/- 25 % (s. Vorbemerkung) wird der bisherige Wahlkreis 13 (Seesen) aufgelöst. In der Folge werden die Städte Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und Braunlage sowie das gemeindefreie Gebiet Harz (Landkreis Goslar) dem Wahlkreis 12 (Göttingen/Harz), die Stadt Bad Harzburg dem neuen Wahlkreisen 13 (Goslar) und die Stadt Seesen dem neuen Wahlkreis 18 (Einbeck) zugeordnet. Zusätzlich wird vom neuen Wahlkreis 15 (Göttingen/Münden) der Stadtteil Göttingen-Weststadt dem neuen Wahlkreis 16 (Göttingen-Stadt) und die Gemeinde Flecken Adelebsen dem neuen Wahlkreis 17 (Northeim) zugeordnet. Vom neuen Wahlkreis 17 (Northeim) wird die Gemeinde Flecken Bodenfelde an den neuen Wahlkreis 18 (Einbeck) abgegeben. Damit lägen die sechs Wahlkreise mit + 5,03 % (Wahlkreis 12), + 9,34 % (neuer Wahlkreis 13), - 19,39 % (neuer Wahlkreis 15), + 4,72 % (neuer Wahlkreis 16), - 17,80 % (neuer Wahlkreis 17) und - 1,77 % (neuer Wahlkreis 18) innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenze und jeder Wahlkreis würde zugleich ein abgerundetes, zusammengehöriges Gebilde bilden.

Zu Nummer 6:

Aufgrund der Auflösung des bisherigen Wahlkreises 13 (Seesen) und der Schaffung des zusätzlichen Wahlkreises 48 (Lüneburg-Land) im Raum Lüneburg werden die bisherigen Nummern der Wahlkreise 14 bis 48 zu den neuen Nummern 13 bis 47 (s. Vorbemerkung).

Zu den Nummern 12 und 13:

In den neuen Wahlkreisen 38 (Nienburg/Schaumburg) und 39 (Nienburg-Nord) erfolgte zum 1. November 2021 die Fusion der Samtgemeinde Liebenau (neuer Wahlkreis 38) und der Samtgemeinde Marklohe (neuer Wahlkreis 39) zur Samtgemeinde Weser-Aue (Verordnung vom 14.12.2020, Nds. GVBl. S. 502). Da die Samtgemeinde Weser-Aue über die beiden Wahlkreisgrenzen hinwegreicht, sind die Wahlkreise neu zu ordnen.

Gemäß § 10 Abs. 3 NLWG wird die neugebildete Samtgemeinde Weser-Aue dem neuen Wahlkreis 39 (Nienburg-Nord) zugeordnet, da die Mehrheit der Wahlberechtigten vor der Neubildung diesem Wahlkreis angehörte. Damit lägen die beiden Wahlkreise mit - 4,42 % (neuer Wahlkreis 38) und + 3,57 % (neuer Wahlkreis 39) innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenze und beide Wahlkreise wären annähernd gleich groß.

Zu den Nummern 14 bis 17:

Aufgrund der stetigen Zunahme der Bevölkerungszahlen im Raum Lüneburg wird zusätzlich ein neuer Wahlkreis 48 (Lüneburg-Land) geschaffen. Im Rahmen der damit einhergehenden Neugliederung der Wahlkreise in dieser Region werden von dem neuen Wahlkreis 46 (Uelzen) die Samtgemeinde Ilmenau, vom neuen Wahlkreis 47 (Elbe) die Samtgemeinde Scharnebeck und vom Wahlkreis 49 (Lüneburg) die Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick und Gellersen dem neuen Wahlkreis 48 (Lüneburg-Land) zugeordnet. Zusätzlich werden vom neuen Wahlkreis 47 (Elbe) die Gemeinde Adendorf und die Samtgemeinde Ostheide dem Wahlkreis 49 (Lüneburg) zugeordnet. Die Abweichung von der landesweit durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten beträgt dann in den

vier Wahlkreisen in dieser Region + 6,82 % (neuer Wahlkreis 46), - 19,93 % (neuer Wahlkreis 47), - 24,33 % (neuer Wahlkreis 48) und + 6,34 % (Wahlkreis 49).

Zu den Nummern 18 und 19:

Um die Abweichung von + 25,56 % beim Wahlkreis 60 (Osterholz) zu reduzieren, werden die Gemeinden Flecken Ottersberg und Oyten dem Wahlkreis 53 (Rotenburg) zugeordnet. Beide Wahlkreise lägen damit mit + 16,81 % (Wahlkreis 53) und - 6,74 % (Osterholz) deutlich innerhalb der verfassungsmäßigen Toleranzgrenze von +/- 25 % der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Landtages der 19. Wahlperiode nach der neuen Wahlkreiseinteilung erfolgen kann.

Die bereits erfolgte Bestimmung eines Bewerbers gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 NLWG und die Wahl der Delegierten zur Bestimmung des Bewerbers gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 NLWG bleiben nur dann unberührt, wenn der Zuschnitt des Wahlkreises nicht verändert wird.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Dirk Toepffer
Fraktionsvorsitzender